Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3825

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 7. Februar 1969

Abschrift

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 334. Sitzung am 7. Februar 1969 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1968 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
— Drucksachen V/3036, V/3600 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Klaus Schütz

Vizepräsident

Bonn, den 7. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 10. Januar 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Klaus Schütz

Vizepräsident

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine Ausdehnung des aktiven Wahlrechts in bestimmten abgrenzbaren Fällen gerechtfertigt sein kann. Die in dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorgesehene Regelung begegnet jedoch rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, und rechtspolitischen Bedenken.

Zunächst erscheint das Verhältnis von Nr. 1 a zu Nr. 1 b in sich widersprüchlich. Nach der Fassung von Buchstabe a ist der Bundesregierung keine Möglichkeit einer Auswahl unter den zwischen- oder überstaatlichen Organisationen eingeräumt. Gleichwohl läßt die Fassung der Rechtsverordnungsermächtigung in Buchstabe b) eine solche Auswahlmöglichkeit zu. Bei einem konstitutiven Charakter der mit der Rechtsverordnung getroffenen Regelung muß die Ermächtigung hierzu auf Grund des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz selbst bestimmt werden. Diesen Erfordernissen ist hier nicht Rechnung getragen.

Weiterhin ist die globale Benennung der zwischen- oder überstaatlichen Organisationen in ihrer Tragweite nicht überschaubar. Der Grundsatz von der Allgemeinheit der Wahl enthält die Forderung nach einer gleichmäßigen Zulassung aller Staatsbürger zum Stimmrecht. Damit könnte nunmehr jeder Deutsche i. S. des Artikels 116 GG, der weder im Geltungsbereich des Grundgesetzes jemals seinen Wohnsitz hatte, noch Beziehungen zur Bundesrepublik hat, das aktive Wahlrecht erlangen.

Daneben bestehen gegen die Einräumung des aktiven Wahlrechts an den in Buchstabe a) genannten Personenkreis grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 GG). Denn es ist zweifelhaft, ob sich Gründe für seine besondere Behandlung gegenüber anderen Personenkreisen finden lassen, beispielsweise etwa Seeleuten, Lehrern an Auslandsschulen und Missionaren. Die Entsendung deutscher Staatsbürger zu zwischen- oder überstaatlichen Organisationen ist eine Notwendigkeit, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik bei diesen Organisationen ergibt. Ähnliches gilt auch für die Entsendung von Entwicklungshelfern auf Grund internationaler Vereinbarungen. Auch soweit unabhängig davon Deutsche als Entwicklungshelfer oder auch lediglich im Interesse der deutschen Wissenschaft oder Wirtschaft ins Ausland gehen, kann an einer solchen Auslandstätigkeit ein erhebliches öffentliches Interesse bestehen.

Erscheint schon wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes eine wahlrechtliche Sonderstellung der Bediensteten bei zwischen- oder überstaatlichen Organisationen problematisch, so werden diese Bedenken noch verstärkt im Hinblick darauf, daß die Freiheit des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Wahlrechts eingeengt ist und ihm hier nur ein gewisser Spielraum innerhalb des sonst weiten Bereichs für sein freies Ermessen bleibt (BVerfGE 4, 382).

Mit der Einbeziehung des vorgesehenen Personenkreises verstärkt sich die Tendenz, auch allen Auslandsdeutschen ohne Ausnahme das aktive Wahlrecht einzuräumen. Dies würde jedoch im völkerrechtlichen wie auch im gesamtdeutschen Bereich zu unübersehbaren Konsequenzen führen.

Im Hinblick auf die dargelegten Bedenken hält es der Bundesrat für angezeigt, daß die Frage der Ausdehnung des aktiven Wahlrechts gründlich überdacht wird. Eine gesetzliche Regelung des Gesamtproblems sollte daher dem Sechsten Deutschen Bundestag vorbehalten bleiben.